



WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND BÜHLBERG

Körperschaft des öff. Rechts

Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg

Stand 23.05.2019

Neufassung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg vom 23.05.2019

Neufassung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg
vom 23.05.2019

Der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg erlässt auf Grund § 6 Abs.1 Wasserverbandsgesetz folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Passau – untere Wasserrechtsbehörde-vom **17.05.2019, Gz 53.0.02/6440.1/2019-56** nach § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG genehmigte Neufassung der Verbandssatzung:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Büchlberg“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Büchlberg, Landkreis Passau. Er ist ein Wasser - und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 - WVG- (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

I. Abschnitt

Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Der Verband umfasst das Gebiet der Ortsfluren Büchlberg; Draxing, Gummering, Reitberg, Schwieging, Schwolgau, Tannöd, Wolfschädlmühle, Oberkatzendorf und Unterkatzendorf in der Gemarkung Leoprechting (Gemeinde Büchlberg), Haizing, Kammerwetzdorf, Mitterbrünst und Kittlmühle in der Gemarkung Donauwetzdorf (Gemeinde Büchlberg) und Manzenberg in der Gemarkung Raßberg (Gemeinde Büchlberg) und der Gemarkung Straßkirchen und den Ortsfluren Judenhof, Gstöttmühle, Jägeröd, Haag, Kronawitten, Auhäusl, Kleinfeldern und Franklbach in der Gemarkung Salzweg durch die Gemeinde Salzweg als nichtdingliches Mitglied.

Das Verbandsgebiet ist in den beigefügten Lageplänen M = 1 : 5000 in der Anlage 1 **Plannr. 2.1** und der Anlage 1 **Plannr. 2.2**, jeweils mit Fertigungsdatum vom 23.05.2019 veröffentlicht; diese sind Bestandteil dieser Satzung. Für die genaue Abgrenzung sind die maßstäblichen Lagepläne im Original im Maßstab M = 1 : 5000 der Anlage 1 **Plannr. 2.1** und der Anlage 1 **Plannr. 2.2**, jeweils mit Fertigungsdatum vom 23.05.2019 als Bestandteil dieser Satzung maßgeblich, die beim Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- Domplatz 11, 94032 Passau und beim Wasserbeschaffungsverband Büchlberg, Gummering 6, 94124 Büchlberg niedergelegt sind; diese können während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

- (2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) und die Gemeinde Salzweg als nichtdingliches Mitglied mit der Gemarkung Straßkirchen und den Ortsfluren Judenhof, Gstöttmühle, Jägeröd, Haag, Kronawitten, Auhäusl, Kleinfeldern und Franklbach in der Gemarkung Salzweg.

- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.

(4) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn für ein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an das Versorgungsnetz des Verbandes besteht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(5) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung der Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind.

§ 3

Aufgabe

(1) Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink - und Brauchwasser zu beschaffen und über ein Leitungsnetz zu verteilen.

(2) Die Zuführung von Wasser erfolgt zu den Grundstücken und zwar für die dinglichen Mitglieder bis zu den Übernahmestellen (Verbrauchsleitung) und für das nichtdingliche Mitglied bis zum Abgabeschacht Tannöd.

(3) Die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Versorgungsleitungen und der Grundstücksanschlüsse bis zur Übernahmestelle erfolgt durch den Verband.

(4) Der Verband liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Die Lieferung erfolgt nur über Messeinrichtungen (Wasserzähler).

(5) Der Verband bestimmt im Versorgungsgebiet Zahl, Art und Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Das Verbandsmitglied muss dazu gehört werden.

(6) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Verbandsmitglieder sind rechtzeitig über solche Umstellungen zu unterrichten.

(7) Der Verband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages – und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses (Wasseruhr) im Bereich des Versorgungsgebietes zur Verfügung. Die Lieferung kann unterbrochen werden, wenn betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen sind. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen vorher bekannt und unterrichtet die Verbandsmitglieder über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(8) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des üblichen Eigenbedarfs der angeschlossenen Grundstücke oder Versorgungsbereiche geliefert. Die Entnahme eines kurzzeitigen Mehrbedarfs wie zum Beispiel die Befüllung von Schwimmbecken bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Die Überleitung in ein anderes Grundstück bzw. die Versorgung ist unzulässig.

(9) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn das Verbandsmitglied oder ein sonstiger zur Nutzung der Anlage Berechtigter dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind
3. dem Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(10) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung des schuldenden Eigentümers einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer der Schwere der Zu widerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seine Schulden begleicht.

(11) Die Einstellung ist vorher anzudrohen und ihm eine Zapfstelle zuzuweisen, von der er Trinkwasser in Behältnissen von höchstens 20 Liter täglich entnehmen kann.

Die entstehenden Kosten sind dem Verband zu erstatten.

§ 4

Unternehmen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Bestandsplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

(1) Die Anlagen zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser sind entsprechend den in § 4 Abs. 2 genannten Plänen hergestellt.

(2) Sie sind rechtzeitig zu erneuern und außerdem stets dem neuesten Stand der Technik anzupassen.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums, die von den Verbandsmitgliedern zu dulden sind und diesen sonst obliegenden Verpflichtungen

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

(2) In diesem Zusammenhang haben die Verbandsmitglieder das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser sowie sonstige Schutzmaßnahmen auf diesen Grundstücken zuzulassen.

(3) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Verbandsmitglied unmittelbare Vermögensnachteile, kann es Ausgleich verlangen.

(4) Das Verbandsmitglied hat Vorsorge zu treffen, dass der Wasserzähler frostsicher angebracht und für die Ablesung ohne Schwierigkeiten zugänglich ist.

(5) Das Verbandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass der Hausanschluss schieber stets ohne Schwierigkeiten auffindbar und zugänglich ist. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses,

insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen hat das Verbandsmitglied unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(6a) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(6b) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateur-verzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Ab 01.07.2019 dürfen deshalb im Wasserversorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg nur noch Firmen, die in ein Installationsverzeichnis eingetragen sind, Arbeiten in der Wasserinstallation vornehmen.

Diese Regelung gibt Ihnen die Sicherheit, denn die eingetragenen Firmen verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse und Werkzeuge, die zur fachgerechten Arbeit an Trinkwasserinstallation erforderlich sind, sowie dass alle Erfordernisse der Hygiene eingehalten werden.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutungen:

- Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.
- Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen) sind Wasserleitungen von der Versorgungsleitung einschließlich des Hausanschlusschiebers bis zur Übernahmestelle.
- Wasserzähler sind die Messgeräte, die die durchflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen.
- Übernahmestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Wasserzähler. Verbrauchsleitungen sind Wasserleitungen in Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.
- Grundstück im Sinne des Beitragsrechts ist jedes räumlich zusammenhängende einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8

Bildung der Verbandsorgane

(1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Vorstand.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus der Gesamtheit der Verbandsmitglieder.

(3) Der Verbandsausschuss besteht aus zehn (10) dinglichen Mitgliedern und dem Vertreter des nichtdinglichen Mitglieds (Gemeinde Salzweg).

Die Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

(4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden als Verbandsvorsteher, dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers und dem weiteren Vertreter. Der Wasserwart nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

§ 9

Amtszeit des Verbandsausschusses und des Vorstands und deren Wahl bzw. Bestellung

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und des Verbandsausschusses beträgt 6 Jahre.

(2) Die dinglichen Mitglieder des Verbandsausschusses, der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von den dinglichen Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Gleichzeitig sind Ersatzleute für evtl. ausscheidende Mitglieder des Vorstands und des Verbandsausschusses zu wählen.

Der Vertreter des nichtdinglichen Mitglieds des Verbandsausschusses wird von der Gemeinde Salzweg bestellt, es sei denn, diese Aufgabe nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Salzweg wahr.

(3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer von den wirksam abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Über die Einstellung von Mitarbeitern (einschließlich des Wasserwurtes) entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Aufgabe der Verbandsversammlung ist die Wahl des Verbandsausschusses und des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertretern sowie die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Abberufung von Stellvertretern des Verbandsvorstehers und/oder deren Ersatzleute aus einem in deren Person liegenden wichtigen Grund,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Festsetzung des Haushaltplanes sowie von Nachtragshaushaltplänen,
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung eines Haushaltplanes,
5. Entlastung des Vorstandes,

6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst - und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
9. Beschlussfassung über die Aufgabenzuweisung nach § 14 der Verbandssatzung, einschließlich der Änderung der Aufgabenbereiche und
10. Einstellung von Mitarbeitern (einschließlich des Wasserwartes und der Kassenleitung).

§ 12

Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung zu den Neuwahlen der Verbandsorgane, zu den Sitzungen nach § 10 und zu Versammlungen nach dieser Satzung sowie den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Er hat eine Verbandsausschusssitzung einzuberufen, wenn dies mindestens von 3 Mitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- (2) Die Sitzungen und Versammlungen des Verbandes sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich. Er erfüllt in dieser Eigenschaft die Aufgabe des Vorsitzenden jedoch ohne Stimmrecht.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder mündlich geladen wird und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend ist. Die Ladungsfrist kann in dringenden Angelegenheiten auf 3 Tage abgekürzt werden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von Zweidritteln erforderlich.
- (6) Die dinglichen Verbandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme, das nichtdingliche Mitglied (Gemeinde Salzweg) hat 594 Stimmen. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme; das nichtdingliche Mitglied (Gemeinde Salzweg) hat 7 Stimmen. Der Wasserwart nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (7) Zu den Neuwahlen sind die Verbandsmitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich zu laden. Die Ladung muss den Verbandsmitgliedern mindestens eine Woche vorher zugegangen sein.
- (8) Über die Sitzung des Verbandsausschusses und des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen ist vom Verbandsvorsteher und vom weiteren Stellvertreter eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Versammlung,
2. den Vorsitzenden und die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und die Anträge,

4. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom weiteren Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13

Geschäfte des Vorstands

(1) Der Vorstand, als Kollegialorgan, leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung, in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Verbandsmitgliedern.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes insbesondere über größere Baumaßnahmen oder Erweiterungen des Versorgungsgebietes.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 14

Aufgabenbereiche, Befugnisse und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand, als Kollegialorgan, leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und den Bestimmungen der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen, soweit nicht der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Der Verbandsausschuss legt die Aufgabenbereiche des Vorstandes durch Beschlussfassung fest.

(3) Änderungen der Aufgabenbereiche des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung des Verbandsausschusses und einer entsprechend Satzungsänderung. Personelle Änderungen bleiben der Verbandsversammlung vorbehalten.

(4) Insbesondere hat der Vorstand die nachfolgenden Aufgaben anders beschlossen.

(a) Aufgabenbereich „Betrieb und Überwachung der Wasserversorgungsanlage (technische Leitung) und Personalführung“; hierzu gehören insbesondere:

1. Leitung des Verbandes entsprechend den Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung
2. Festsetzung von Sitzungsterminen und der jeweiligen Tagesordnung
3. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
4. Aufsicht über das Personal, das nicht ehrenamtlich tätig ist.
5. Festlegung des Dienstortes
6. Dienstzeitregelungen unter Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes
7. Festlegung der Hausanschlüsse
8. Festlegung von Maßnahmen für die Reparatur, Erneuerung oder Erweiterung sowie den Neubau von Verbandsanlagen und den Anschluss von damit zusammenhängenden Bauverträgen unter Beachtung der Vorgaben des Haushaltsplanes
9. Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen auf der Grundlage des Haushaltsplanes.

(b) Aufgabenbereich „Haushalts- und Rechnungswesen (Finanzwesen)“; hierzu gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes unter Beteiligung der Kassenverwalterin
2. Überwachung der Haushaltsansätze

3. Vorbereitung von Kassenanweisungen mit Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und der Festlegung der Haushaltsstellen
4. Kalkulation von Gebühren und Beiträgen
5. Mitzeichnung von Auszahlungsanordnungen an die Kreditinstitute
6. Erstellung der Jahresrechnung unter Beteiligung der Kassenverwalterin
7. Erstellung von Umbuchungsanordnungen für die Aufteilung von Einnahmen und Ausgaben für die Hauptanlage entsprechend der festgelegten Beteiligungen zwischen den dinglichen Mitgliedern (Büchlberg 54 %) und dem nichtdinglichen Mitglied (Gemeinde Salzweg 46%)
8. Kontaktstelle zu den Instituten, die Aufgaben des Verbandes erledigen (Steuerbüro und Lohnrechnungsstelle)
9. Veranlassung der überörtlichen Prüfung
10. Sachleitende Erledigung des Prüfungsberichtes
11. Kassenaufsicht
12. Erledigung von Aufgaben, die speziell nicht genannt sind, aber im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

(c) Aufgabenbereich „Sitzungsdienst, Mitglieder, Satzungsrecht, Beitrags- und Gebührenwesen“; hierzu gehören insbesondere:

1. Ladung zu Sitzungen und Versammlungen
2. Sitzungsniederschriften
3. Änderung und Ergänzungen der Verbandssatzung
4. Berechnung und Festsetzung der Beitragssätze
5. Erlass von Gebühren- und Beitragsbescheiden einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung – Der Verbandsvorsteher wird über den Erlass der Gebühren- und Beitragsbescheide durch Abdruck informiert.
6. Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahren
7. Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs soweit er nicht speziell einzelnen Bereichen übertragen ist.

(5) Die interne Verteilung der einzelnen Aufgaben und ihre generelle Erledigung (sog. Geschäftsführungsbefugnis) zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und den weiteren Vorstandsmitgliedern beruht auf den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen, die schriftlich (beispielsweise in einer Geschäftsordnung für den Vorstand) niederzulegen sind.

(6) Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter. Er bereitet die Sitzungsgegenstände vor, er legt die Tagesordnung fest und vollzieht die Beschlüsse des Verbandsvorstandes und erledigt alle Geschäfte in eigener Zuständigkeit, die den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen betreffen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird ihm die Ausgabeermächtigung im Rahmen der Haushaltssätze übertragen.

(7) Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes insbesondere dann, wenn größere Baumaßnahmen oder Erweiterungen des Versorgungsgebietes beabsichtigt sind.

(8) Der Wasserwart hat in eigener Zuständigkeit dafür zu sorgen, dass entsprechend den Bestimmungen in der Verbandssatzung (§ 3 Abs. 4 der Satzung), den Verbandsmitgliedern Wasser jederzeit zur Verfügung steht.

Der Wasserwart hat die Verbandsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu warten und dafür Sorge zu tragen, dass das Wasser den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht. Der konkrete Aufgabenbereich wird in einem schriftlichen Dienstvertrag einschließlich Stellenbeschreibung verbindlich festgelegt. Die Herstellung von Hausanschlüssen unterliegt dem Direktionsrecht des Vorstandsvorsitzenden.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Vorschriften des § 12 analog, mit der Maßgabe, dass der Vorstand nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Der Wasserwart hat nur beratende Stimme.

Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden.

§ 16

Verbandsschau

Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

§ 17

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband als Verbandsvorsteher gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, die den Verband verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Verbandsmitglieder.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 19

Haushalt

- (1) Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorsitzende stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss spätestens bis zum Beginn des nächsten Jahres über den Haushalt beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

§ 20

Überschreiten des Haushaltsplanes

Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung des Verbandsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen für die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabsehbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen lassen. War der Verbandsausschuss mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher ihn zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 21

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

§ 22

Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge zu veranschlagen.

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

Der Verbandsausschuss kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für die Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 24

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Verbandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und der Vorstandsvorsitzende gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle. Prüfstelle ist ein vom Verband mit Zustimmung des Landratsamtes Passau bestellter, vom Bayerischen Staatsministerium des Innern als geeignet anerkannter Wirtschafts- und Rechnungsprüfer für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme - und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,

- c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
- 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstandsvorsitzenden und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- 3. Der Vorstandsvorsitzende legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht dem Verbandsausschuss vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

IV. Abschnitt:

Anschluss - und Benutzungzwang,

Anschluss - und Benutzungsrecht,

Gebühren und Beiträge

§ 25

Anschlussrecht, Anschlusspflicht

(1) Jedes dingliche Verbandsmitglied (§ 2 Abs. 1 der Verbandssatzung) ist berechtigt und verpflichtet, Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird oder für die nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Einrichtungen vorzusehen sind, die einen Verbrauch auslösen, an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anzuschließen. Das nichtdingliche Mitglied (Gemeinde Salzweg) ist berechtigt, täglich bis zu 525 cbm Wasser, jährlich höchstens jedoch bis zu 127.750 cbm aus der Verbandsanlage zu entnehmen.

(2) Das Recht und die Pflicht nach Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden und wie die unmittelbare Verbindung mit der Hauptleitung hergestellt wird, bestimmt der Verband.

(3) Der Verband kann den Anschluss an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau oder Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Verband kann die Benutzung der Verbandsanlage und seine Wasserlieferungspflicht allgemein oder im Einzelfall ausschließen oder beschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

(5) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der Verbandsanlage zu decken. Grundstückseigentümer und -besitzer haben auf Verlangen des Verbandes die dazu notwendige Überwachung zu dulden.

(6) Bei baulichen Anlagen, die Veränderungen des Wasserverbrauchs von nicht nur vorübergehender Dauer auf dem Grundstück zur Folge haben können, insbesondere bei Neubauten, muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist er nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband innerhalb der ihm gesetzten Frist herzustellen.

(7) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 und 5 wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse

des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe beim Verband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Verband kann für bestimmte Arten des Betriebswasserverbrauchs allgemein von der Verpflichtung des Abs. 5 befreien.

(8) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Verband die Befreiung nach § 25 Abs. 7 der Verbandssatzung zu beantragen.

§ 26

Beiträge

Erstattungspflichtige Kosten

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen bei den dinglichen Mitgliedern aus einmaligen und einem laufenden Beiträgen. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage bestritten. Bei den nichtdinglichen Mitgliedern wird der gesamte anteilige Bedarf durch eine laufende Gebühr gedeckt. Der laufende Beitrag umfasst alle festen Kosten für den Kapitaldienst, den Betrieb der Verbandsanlagen und alle sonstigen Kosten. Er wird mit dem Abschluss der Maßnahme fällig. Auf diesen Betrag kann zu Beginn der Maßnahme ein Vorschuss in Höhe von 80 von Hundert der geschätzten Kosten erhoben werden. Für die Festsetzung und Einziehung gelten die Vorschriften der §§ 29, 31, 32, 36 bis 43 entsprechend.

(3) Die Mitglieder haben dem Verband die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung sowie der Erneuerung der Hausanschlussleitung zu erstatten. Der Anspruch entsteht jeweils nach dem Anfall der Kosten.

(4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die wegen seines Ausscheidens vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können, das gilt entsprechend für die Einschränkung der Teilnahme am Verband.

(5) Die Kosten der Verlegung von Versorgungsleitungen (insbesondere die Kosten der damit verbundenen Baumaßnahme), die auf Antrag eines Verbandsmitgliedes durchgeführt wird, hat dieses Verbandsmitglied zu tragen. Der Verband kann die Durchführung der Maßnahme von einer entsprechenden schriftlichen Kostenübernahmebestätigung des antragstellenden Verbandsmitgliedes und/oder von der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig machen.

§ 27

Beitragsverhältnis

(1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

(2) Der einmalige Beitrag errechnet sich aus der Grundstücksgröße und der Geschoßfläche.

(3) Der laufende Beitrag nach § 26 Abs. 2 Satz 3 richtet sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommen Wassermenge.

(4) Wird das Unternehmen abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

(5) Von den Kosten der Hauptanlage tragen die dinglichen Mitglieder in ihrer Gesamtheit 54 % und das nichtdingliche Mitglied (Gemeinde Salzweg) 46 %.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden, setzt den einmaligen Beitrag (§ 27 Abs. 2) und den laufenden Beitrag (§ 27 Abs. 3) durch schriftlichen Beitragsbescheid rechtzeitig fest; dieser ist mit einer aktuellen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

Beitragstatbestand

Beitragsgrundlage ist die Größe des Grundstücks oder der wirtschaftlichen Einheit sowie die vorhandenen Geschoßflächen im Sinne des § 32.

§ 30

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Errichtung oder der Veränderung von Geschoßflächen oder der Veränderung der Grundstücksgröße des beitrags- und benutzungspflichtigen Grundstücks im Sinne des § 7 letzter Satz.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragspflichtige Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld, sobald der Verband vom Abschluss dieser Maßnahme Kenntnis erhält.

§ 31

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner nach § 31 (1) dieser Satzung ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 32

Beitragsmaßstab

(1) Die Geschoßfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben. Balkone Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen

(2) Für Grundstücke die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Beitrag entrichtet haben (Altanschließer) gilt folgende Regelung:

Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen und für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Für die Ermittlung der Flächen gelten die Bestimmungen in Abs. 1.

(3) Bei Grundstücken für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 33

Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

pro qm Grundstücksfläche 0,89 € und

pro qm Geschoßfläche 4,60 €.

§ 34

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 35

Veranlagungsverfahren

Der Vorstand veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen des Verbandsausschusses durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 36

Laufende Beiträge

Als laufende Beiträge im Sinne des § 27 Abs. 2 werden die Verrechnungs – und Zählergrundgebühren und die Verbrauchsgebühren nach den §§ 37 und 38 erhoben.

§ 37

Zählergrundgebühr, Verrechnungsgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hausanschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Zähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme den Verbrauch messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt jährlich ab 01.01.2013 bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

Bis zu 2,5 cbm 30,00 € netto

Bis zu 6 cbm 40,00 € netto

Bis zu 10 cbm 50,00 € netto

Bis zu 15 cbm 220,00 € netto

Bis zu 40 cbm 280,00 € netto

Bis zu 50 cbm (DN 50, 2,5 cbm Verbundzähler) 410,00 € netto

Bis zu 80cbm (DN80, 2,5 cbm Verbundzähler) 610,00 € netto

§ 38

Laufende Gebühren

(1) Dingliche Mitglieder

Die Verbrauchsgebühr für dingliche Mietglieder wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet und beträgt pro cbm 1,74 € netto.

Der Verbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder die Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers Wasser entnommen wird, oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Meß- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(2) Nichtdingliche Mitglieder

Vom nichtdinglichen Mitglied wird eine Gebühr für die Bereitstellung von Wasser erhoben;

Sie beträgt monatlich ab 01.07.2019 9987,50 € Und eine Benutzungsgebühr pro cbm gelieferten Wassers von 0,26 €

§ 39

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld zu § 38 Abs. 1 entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Gebührenschuld für die Zählergrundgebühr entsteht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses folgt.

(3) Die Gebührenschuld zu § 38 Abs. 2 zum 1. eines Monats.

§ 40

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei nicht nichtdinglichen Mitgliedern ist Gebührenschuldner das Mitglied.

§ 41

Abrechnung, Fälligkeit.

(1) Der Verbrauch für die dinglichen Mitglieder wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird mit Zustellung der Gebührenabrechnung fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche, so wird die der Vorauszahlung ein Schätzwert zugrunde gelegt.

(3) Der Verbrauch für das nichtdingliche Mitglied wird monatlich abgerechnet.

§ 42

Säumniszuschläge

Für Zahlungsrückstände wird von den Pflichtigen ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 von Hundert des rückständigen Betrages nach den Vorschriften der Abgabenordnung erhoben.

§ 43

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Gebühren und erstattungspflichtigen Aufwendungen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 44

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes haben im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg zu erfolgen, Satzungen und Satzungsänderungen im Amtsblatt für den Landkreis Passau.

§ 45

Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verbandssatzung vom 09.08.2007 (bekannt gemacht

im Amtsblatt Nr. 20-2007 am 22.08.2007 des Landkreises Passau), zuletzt

geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2013 (bekannt gemacht

im Amtsblatt Nr. 2013-40 am 18.12.2013 des Landkreises Passau)

aufgehoben.

Wasserbeschaffungsverband Büchlberg
Büchlberg, den 23.05.2019
gez. Verbandsvorsteher Josef Garhammer

II.

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände –Wasserverbandsgesetz- WVG – (Fundstelle: BGBI I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578), § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBI. S. 608) geändert worden ist.

Der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg hat die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband Büchlberg mit Landratsamtsschreiben vom 17.05.2019, **Gz 53.0.02/6440.1/2019-56**, erteilt. Die Neufassung der Verbandssatzung wurde 23.05.2019, nach Erhalt der Genehmigung, vom Verbandsvorsteher ausgefertigt.

Diese Änderungssatzung **tritt mit Wirkung nach § 45 in Kraft** und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 29.05.2019
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
SG 53.0.02
gez. Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Anlagen:

- Lageplan Anlage 1 mit PlanNr. 2.1 im Maßstab M=1:5000 und Fertigungsdatum vom 23.05.2019
- Lageplan Anlage 1 mit PlanNr. 2.2 im Maßstab M=1:5000 und Fertigungsdatum vom 23.05.2019

Diese Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg (1. Änderungssatzung) vom 23.11.2021

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.5.2002 (BGBl I 1578), erlässt der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Passau -untere Wasserrechtsbehörde- vom 22.11.2021, **Gz:53.02/644.01/2021-208** (Genehmigungsschreiben) nach § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG genehmigte Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg vom 23.05.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 2019-16 am 05.06.2019 des Landkreises Passau), wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt jährlich ab 01.01.2022 bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße
Bis zu 2,5 cbm 40,00 € netto
Bis zu 6 cbm 50,00 € netto
Bis zu 10 cbm 60,00 € netto
Bis zu 15 cbm 230,00 € netto
Bis zu 40 cbm 290,00 € netto
Bis zu 50 cbm (DN 50, 2,5 cbm Verbundzähler) 420,00 € netto
Bis zu 80cbm (DN80, 2,5 cbm Verbundzähler) 620,00 € netto“

§ 38 erhält folgende neue Fassung:

„§ 38 Laufende Gebühren“

(1) Dingliche Mitglieder

Die Verbrauchsgebühr für dingliche Mitglieder wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet und beträgt pro cbm 1,98 € netto.

Amtsblatt Nr. 2021-72 Seite 317

Der Verbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder die Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers Wasser entnommen wird, oder
 4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(2) Nichtdingliche Mitglieder

Vom nichtdinglichen Mitglied wird eine Gebühr für die Bereitstellung von Wasser erhoben; Sie beträgt monatlich ab 01.01.2022 10.412,50 € netto und eine Benutzungsgebühr pro cbm gelieferten Wassers von 0,26 € netto.“

§2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Büchlberg, den 23.11.2021
Wasserbeschaffungsverband Büchlberg

gez.
Garhammer
Verbandsvorstand

II.

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz- WVG – (Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578),§ 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-U, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 368 der Verordnung vom 22. Juli 2014 GVBl S. 286).

Der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg hat die 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche

Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband Büchlberg mit Landratsamtsschreiben vom 08.04.2015, Gz 53.0.02/644.01/2021-208 erteilt.

Die Neufassung der Verbandssatzung wurde am 23.11.2021, nach Erhalt der Genehmigung, vom Verbandsvorsteher ausgefertigt.

Diese Änderungssatzung **tritt mit Wirkung nach § 2 der Satzung zum 01.01.2022 in Kraft** und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 07.12.2021
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
SG 53.0.02
gez. Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

I.

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg (2. Änderungssatzung)

vom 29.09.2022

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.5.2002 (BGBl I 1578), erlässt der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Passau

-untere Wasserrechtsbehörde- vom 27.09.2022, **Gz: 53.0.02/644.01/2022-276** (Genehmigungsschreiben) nach § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG genehmigte Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg vom 23.05.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 2019-16 am 05.06.2019 des Landkreises Passau, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.11.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2021-72 am 08.12.2021), wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 33
Beitragssatz**

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

pro qm Grundstücksfläche 0,78 €
und
pro qm Geschoßfläche 4,70 €.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 06.10.2022 in Kraft.

Büchlberg, den 29.09.2022
Wasserbeschaffungsverband Büchlberg

gez.
Garhammer
Verbandsvorstand

II.

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände –Wasserverbandsgesetz- WVG – (Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578), § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS753-5-U), das zuletzt durch §3 des Gesetzes vom 24.Juli 2018 (GVBl.S.608) geändert worden ist:

Der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg hat die 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband Büchlberg mit Landratsamtsschreiben vom 27.09.2022, Gz 53.0.02/644.01/2022-276 erteilt. Die Neufassung der Verbandssatzung wurde am 27.09.2022, nach Erhalt der Genehmigung, vom Verbandsvorsteher ausgefertigt.

Diese Änderungssatzung **tritt mit Wirkung nach § 2 der Satzung zum 01.10.2022 in Kraft** und wird hiermit gemäß § 58 Abs.2 Satz 2 WVG und §72 Abs.1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 BayAGWVG öffentlich bekanntgemacht.

Passau, 29.09.2022
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
SG 53.0.02
gez. Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg
(3. Änderungssatzung)
vom 18.12.2023**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.5.2002 (BGBl I 1578), erlässt der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Passau -untere Wasserrechtsbehörde- vom 18.12.2023, **Gz:53.0.02/644.01/2023-364** (Genehmigungsschreiben) nach § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG genehmigte
Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg vom 23.05.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2019-16 am 05.06.2019, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nummer 2022-26 am 05.10.2022), wird wie folgt geändert:

**§ 38 erhält folgende neue Fassung:
Laufende Gebühren**

(1) Dingliche Mitglieder

Die Verbrauchsgebühr für dingliche Mitglieder wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet und beträgt pro cbm 2,25 € netto.

Der Verbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Verband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder die Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers Wasser entnommen wird, oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(2) Nichtdingliche Mitglieder

Vom nichtdinglichen Mitglied wird eine Gebühr für die Bereitstellung von Wasser erhoben; Sie beträgt monatlich ab 01.01.2024 10.625,00 € netto und eine Benutzungsgebühr pro cbm gelieferten Wassers von 0,35 € netto.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Büchlberg, den 18.12.2023
Wasserbeschaffungsverband Büchlberg
gez.
Garhammer
Verbandsvorstand

II.

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz-WVG – (Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578), § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist:

Der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg hat die 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband Büchlberg mit Landratsamtsschreiben vom 18.12.2023, Gz 53.0.02/644.01/2023-364 erteilt. Die Neufassung der Verbandssatzung wurde am 18.12.2023, nach Erhalt der Genehmigung, vom Verbandsvorsteher ausgefertigt.

Diese Änderungssatzung **tritt mit Wirkung nach § 2 der Satzung zum 01.01.2024 in Kraft** und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 18.12.2023

Landratsamt Passau

-untere Wasserrechtsbehörde-

SG 53.0.02

gez. Fuchs

Diplom-Verwaltungswirt (FH)